

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übernahme von
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Zwischen

dem Landkreis Bergstraße

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Christian Engelhardt und den Kreisbeigeordneten Karsten Krug,

- im Folgenden: - Landkreis -

und

der Stadt/ Gemeinde

vertreten durch den Magistrat/ Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister/-in und die Erste Stadträtin / den Stadtrat/ (Ersten) Beigeordneten,

- im Folgenden: - Stadt / Gemeinde-

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative und 25 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl I S.2372) in Kraft getreten. Am 24.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) erlassen (GVBl. S.19). Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

Von dieser Möglichkeit machen die Beteiligten zum Zwecke der Kompetenz- und Zuständigkeitenbündelung durch die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gerne Gebrauch.

§ 1 Aufgabendelegation

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt in seine Zuständigkeit zu übernehmen:
 - Vollzug der Abschnitte 2-5 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abschnitt 6 des Prostituiertenschutzgesetzes (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG)
 - Vollzug des Abschnitts 7 des Prostituiertenschutzgesetzes
- (2) Die Stadt hat nach der Übernahme keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Landkreis.

§ 2 Finanzierung

- (1) Für die Übernahme der unter § 1 genannten Aufgaben zahlt die Stadt/ Gemeinde einen jährlichen Kostenbeitrag. Wird die Aufgabe nicht das ganze Kalenderjahr wahrgenommen, wird der Betrag anteilig (nach Monaten) berechnet.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kommunen, in deren Zuständigkeitsbereich durch Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt vom 10.08.1979 in der Fassung vom 29.08.1980 ein Prostitutionsverbot (Sperrgebiet) festgelegt wurde, jährlich 1.500 €.
- (3) Der Kostenbeitrag für Kommunen, in deren Zuständigkeitsbereich kein Prostitutionsverbot (Sperrgebiet) festgesetzt wurde, beträgt jährlich 2.500 €.
- (4) Der Kostenbeitrag ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig (Zahlungseingang beim Landkreis). Der Landkreis wird der Stadt/ Gemeinde rechtzeitig vor der erstmaligen Fälligkeit des Kostenbeitrages die entsprechenden Überweisungsdaten mitteilen.
- (5) Die unter Absatz 2 und 3 festgelegten Beträge beruhen auf der Annahme, dass sich bis auf eine Kommune alle Kommunen des Kreises über 7.500 EW an der Zusammenarbeit beteiligen und setzen sich wie folgt zusammen:

Der insgesamt zu verteilende Kostenbeitrag beträgt pauschal 50 % der Gesamtkosten der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1. Er wird um pauschalisierte Erträge reduziert (=Verrechnungsanteil Städte und Gemeinden > 7500 EW).

Folgende Kosten sind in den Aufwendungen enthalten:

- Personalaufwand 0,4 VzÄ, A 10
- Personalaufwand 0,1 VzÄ, A 8
- Versorgungsaufwand Beamte
- AfA Software
- AfA Arbeitsplatz
- Sachaufwand
- Fremdleistungen Dolmetscher

Der Verrechnungsanteil wird pauschaliert auf die Anzahl der Beteiligten durch die Erhebung einer Kostenpauschale verteilt:

- a) für Kommunen ohne Sperrgebiet: 2.500 €/Jahr (100 %)
- b) für Kommunen mit Sperrgebiet: 1.500 €/Jahr (60%)

Unterdeckungen des Verrechnungsanteils, die aus Kündigungen von Vereinbarungen von Beteiligten resultieren, werden im Folgejahr im gleichen Verhältnis wie unter a) und b) auf die verbleibenden Beteiligten verteilt. Der Verteilungsbetrag für die Vertragslaufzeit insgesamt ist gedeckelt auf maximal 75% des jährlichen Kostenbeitrages.

- (6) Eine über den in Absatz 2 und 3 geregelten Kostenbeitrag hinausgehende Kostenerstattung erfolgt nicht.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage, der auf die letzte öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Sie endet zum 31.12.2024.
- (2) Ungeachtet der vorgesehenen Laufzeit steht den Parteien überdies ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der Parteien die Durchführung dieser Vereinbarung aus finanziellen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 4

Datenschutz und Kooperation

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Darüber hinaus sichern die Städte und Gemeinden dem Landkreis zu, diesem bei Bedarf jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten, die diese Vereinbarung betreffen, zu erteilen und so ein kooperatives Miteinander zu ermöglichen.

§ 5

Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss mit dem Genehmigungsvermerk von den Beteiligten entsprechend den Festlegungen in deren Hauptsatzungen öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs.1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

§ 6 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu regeln. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Landkreis Bergstraße

Der Kreisausschuss

Heppenheim, den

.....

Landrat
Christian Engelhardt

Siegel

.....

Kreisbeigeordneter
Karsten Krug

Gemeinde/ Stadt

Der Gemeindevorstand/ Der *Magistrat*

....., den

.....

Bürgermeister/-in
Vorname, Nachname

Siegel

.....

Erste Stadträtin / Stadtrat/ Er-
ster Beigeordneter
Vorname, Nachname des un-
terzeichnenden Stadtrats /
Erste Stadträtin/ (Erster) Bei-
geordneter